



Satzung

Freunde des Frohsinns zu Werder (Havel) e.V.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer Geschlechterneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Die Satzung in der letztgültigen Form wird durch diese Fassung nach Abstimmung in der Mitgliederversammlung vom 08.09.2022 ersetzt.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde des Frohsinns zu Werder (Havel) e.V.“ (FdF e.V.). Der Verein ist in das Vereinsregister Potsdam eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Werder (Havel)
c/o.
Eisenbahnstraße 157
14542 Werder (Havel)
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals. Für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Tradition des karnevalistischen Gesangs und von Büttenreden in Werder (Havel) sowie des bestehenden karnevalistischen Brauchtums für die Nachwelt engagiert sich der Verein besonders.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Erhaltung und Förderung des Vereins,
 - b) gesunde Kritik an bestehenden Zeiterscheinungen, einen Beitrag zur Gestaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens zu leisten,
 - c) die Pflege von Musik, Gesang und Vorträgen,
 - d) die Durchführung und Mitgestaltung von karnevalistischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - e) die Kontaktpflege zu anderen Vereinen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins bzw. insbesondere dem Zweck nach § 1 dieser Satzung verpflichtet fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei minderjährigen Antragstellern ist neben der Unterschrift des Minderjährigen auch die Zeichnung vom gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.
- (4) Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an.

§ 4

Art der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder

- sind Einzelpersonen.

2. Fördermitglieder

- sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen.

3. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins herzlich eingeladen und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Tod.

b) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Erklärung wirksam.

c) Ausschluss und zwar in folgenden Fällen:

- bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds und/oder
- wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt und/oder
- wenn ein Mitglied länger als 2 Monate mit dem Beitrag im Verzug ist und/oder
- wenn ein Mitglied aus einem übergeordneten Dachverband des Vereins insbesondere bei Verbänden, hinsichtlich derer seitens des Vereins eine besondere Mitgliedschaft im Sinne des § 18 dieser Satzung besteht, ausgeschlossen wird.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und dem Mitglied in schriftlicher Form mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von einem Monat zum Widerspruch zu. Der Widerspruch muss schriftlich erfolgen und dem Verein fristwährend zugegangen sein. Über den Widerspruch befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Erscheinen des Betroffenen ist zwingend erforderlich, andernfalls wird der Widerspruch verworfen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr das Recht Anträge zu stellen und Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten zu verlangen sowie Wünsche und Anregungen anzubringen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Fördermitglieder haben pro Fördermitglied eine Stimme.
- (4) Das Wahlrecht steht jedem Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder verpflichten sich zur Mitarbeit im Verein, sei es in den verschiedenen Abteilungen oder in sonstiger Weise.

- (2) Fördermitglieder, die durch Zahlung eines Betrages oder einer Sachspende den Verein unterstützen, haben keine weiteren Verpflichtungen.
- (3) Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- (4) Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:
 - Beachtung der Vereinssatzung
 - Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - Förderung der satzungsmäßigen Grundsätze des Vereins.

§ 8 Mitgliederbeiträge

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
- (2) Schüler, nichtschulpflichtige Kinder, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende bzw. Mitglieder mit geringem Einkommen, sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen, der auch über den Antrag entscheidet. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- (3) In sonstigen Härtefällen entscheidet der Vorstand ebenfalls auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Stundung oder zeitweise Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen. Der Vorstand entscheidet in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Verein kann ebenso außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (5) Ebenso obliegt es der Mitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit zu beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit.
- (6) Auf vorausbezahlte Beiträge haben ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern und ist beschlussfähig, wenn 7 Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht ist eine neue Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Eine Einberufung kann auch durch einen Terminplan erfolgen, der durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder geschlossen einen schriftlichen Antrag beim Vorstand einreichen.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Wahl des Vereinslokals
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung des Vorstandes oder Ablösung eines Vorstandsmitglieds
- Satzungsänderungen
- Auf Verlangen eines Mitgliedes finden Abstimmungen „geheim“ statt.
- Bei Wahlen genügt das Verlangen eines Mitglieds für eine geheime Wahl.

§ 12

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben aktiven Mitgliedern haben und setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender (Präsident)
 - 2. Vorsitzender (Vize-Präsident)

- Kassierer (Schatzmeister)
 - 1. Beisitzer (Schriftführer)
 - Beisitzer
 - Beisitzer
 - Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- a) Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so genügt bei dem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die relative Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - c) In den Vorstand können nur geschäftsfähige aktive Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Eine Anfechtung der Wahl kann nur innerhalb von zehn Tagen nach Beendigung der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu entscheiden hat.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt ein aktives Mitglied zur Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
- (5) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
- (7) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.
- (9) Der Vorstand kann aktive Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor. Dazu übermittelt er vier Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung eine Einladung mit entsprechender Tagesordnung an die Mitglieder.
- (2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

- (3) Der Vorstand informiert die Mitglieder über Veranstaltungen anderer Vereine.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand sichert die Verpflichtungen von Firmen und sonstigen Dienstleistern ab.

§ 14

Interne Aufgabenverteilung

- (1) Der 1. Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Der erste Vorsitzende wird vom zweiten Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Der Schriftführer erledigt in Abstimmung mit dem Vorstand die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins und führt von jeder Sitzung ein Protokoll, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
- (3) Der Kassierer verwaltet unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Er hat über alle Ein- und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Rechnungen bis zu 1.000 € bezahlt der Kassierer eigenständig. Alle darüberhinausgehenden Rechnungen bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands. Auf Verlangen des Vorstands kann der Kassierer aufgefordert werden, jederzeit einen kurzen Kassenbericht zu erstatten.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung findet einmal jährlich im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Kassenberichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) Werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, darf dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass bei Unregelmäßigkeiten die Entlastung nur für den Kassierer verweigert wird.

§ 16

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**§ 17
Begünstigung**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 18
Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im „Bund Deutscher Karneval e.V.“ und im „Karnevalsverband Berlin-Brandenburg e.V.“ an.

**§ 19
Auflösung des Vereins**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Gesamtmitglieder erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

**§ 20
Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am (*Datum eintragen*) beschlossen und wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

.....
Schriftführer (Protokollant)

.....
Präsident des FdF e. V.